

Begründung

Zu den einzelnen Vorschriften

Bremische Verordnung über den zentralen Meldedatenbestand (BremMeldV)

Zu § 1

Unter dieser URL wird der zentrale Meldedatenbestand im Internet von Bundes- und Landesbehörden, öffentlichen Stellen und Bürgern zu erreichen sein, um Meldedaten abrufen zu können.

Zu § 2

Der zentrale Meldedatenbestand wird technisch von Dataport betrieben. Der Senator für Inneres ist Fachaufsicht und verantwortet den zentralen Meldedatenbestand fachlich. Er ist verantwortliche Stelle für den zentralen Meldedatenbestand. § 9 BremDSchG ist anwendbar.

Zu § 3

Die beiden kommunalen Meldebehörden übermitteln dem zentralen Meldedatenbestand erstmalig am 31.10.2015 einen ausgewählten Datenbestand aus den kommunalen Registern zur Erstbefüllung, die Fortschreibung der Daten erfolgt täglich (vgl. § 5 BremAGBMG). § 3 Absatz 3 der BremMeldV ergänzt § 1 Absatz 3 BremAGBMG.

Zu § 4

§ 4 der Verordnung führt § 8 Nummer 3 BremAGBMG in Bezug auf die Nutzung der landesinternen Netze aus.

Zu § 5

Der zentrale Meldedatenbestand wird in erster Linie gegründet, um der gesetzlichen Verpflichtung des Landes Bremen aus dem BMG, den jederzeitigen automatisierten Abruf von Meldedaten für Bundes- und Landesbehörden sicherzustellen (§ 3 Absatz 1 BremAGBMG). Darüber hinaus dürfen über den zentralen Meldedatenbestand auch weitere Aufgaben vom zentralen Meldedatenbestand übernommen werden, wie z.B. regelmäßige Datenübermittlungen sowie die Erteilung von einfachen Melderegisterauskünften an Private.

Mittels einer Verwaltungsvereinbarung werden sich die Länder voraussichtlich darauf verständigen, dass Datenabrufe unter den Ländern jeweils nur über die zentralen Meldedatenbestände oder Meldeportale abgewickelt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die bremischen kommunalen und Landesbehörden bei dem zentralen Meldedatenbestand registrieren lassen. Der Vorteil ist, dass nur die Portale untereinander sich als Nutzer eintragen müssen, was zu einer erheblichen Verfahrensvereinfachung führt.